

# Stellungnahme zum Antrag

FW|FÜR -Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2022/0228**

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stk**

## Aussetzung der Sondernutzungsgebühren verlängern

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	29.03.2022	11	x	

### Kurzfassung

Für eine nochmalige Verlängerung der Aussetzung der Sondernutzungsgebühren und den damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsgebühren für die gewerblichen Sondernutzungen sowie in bestimmten Bereichen für Gastronomie und Handel wird beim Abwägen aller Belange keine Notwendigkeit mehr gesehen.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridorthema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

### **Ergänzende Erläuterungen**

Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 mehrheitlich die vorübergehende Aussetzung der Sondernutzungsgebühren und den damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsgebühren für die gewerblichen Sondernutzungen sowie in bestimmten Bereichen für Gastronomie und Handel bis zum 31. März 2022 verlängert.

Unabhängig von der Aussetzung der gewerblichen Sondernutzungen und der betreffenden Verwaltungsgebühren wurden im Zuge des o.g. Beschlusses des Gemeinderats notwendige ergänzende und redaktionelle Anpassungen einzelner Gebührentatbestände des Verwaltungsgebührenverzeichnisses in den Bereichen, Ordnungswesen, Friedhof- und Bestattungswesen und der Juristische Dienste vorgenommen. Diese stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit den coronabedingten Erleichterungen.

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie haben Gastronomen, Schaustellende, Festwirte und Festwirtinnen sowie Händler und Händlerinnen in besonderem Maße getroffen. Die Auflagen zu den Hygienevorkehrungen sowie Personenbeschränkungen für Gewerbe mit hohem Kunden- und Nutzeraufkommen steigerten auf der einen Seite die Kosten und führten gleichzeitig zu verminderten Einnahmen im Vergleich zur vollen Auslastung.

Aufgrund der aufgeführten pandemiebedingten Einschränkungen wurden die subjektiven Interessen der Gewerbetreibenden ausnahmsweise besonders hoch bewertet und die Erhebung der gewerblichen Sondernutzungsgebühren sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsgebühren ausgesetzt.

Sowohl der Bund als auch die baden-württembergische Landesregierung treiben ihre Pläne für weitere Lockerungen der Corona-Vorschriften voran. Die Landesregierung hat zum 22. Februar 2022 die Corona-Verordnung angepasst und Einschränkungen gelockert. Zwischenzeitlich gilt im Land wieder die Warnstufe und die 3G-Regelung. Weitere Öffnungsschritte sind in Planung.

Weiterhin würde eine nochmalige Verlängerung der Nichterhebung der Gebühren im Widerspruch zu § 78 Gemeindeordnung (GemO) sowie den Auflagen des Regierungspräsidiums zum Haushaltsplan stehen, ebenso wie dem laufenden Haushaltssicherungsprozess widersprechen.

Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht der zu erwartenden weiteren Lockerungen bedarf es aus Sicht der Verwaltung keiner nochmaligen Verlängerung der Gebührenbefreiung in den vorgenannten Bereichen.